

Information für Studierende

Rahmenbedingungen für digitale Prüfungen in der Studienprogrammleitung 24 – Internationale Entwicklung

Prüfungen stellen die zentralen Leistungsfeststellungen während eines Studiums dar. Sie sollen darüber Auskunft geben, ob die Kompetenzen und Studienziele laut Curriculum erreicht wurden. Unterschiedliche Typen von Lehrveranstaltungen erfordern differenzierte Arten der Leistungserbringung. Welche Leistungen und wie sie zu erbringen sind, wird im VVZ kommuniziert.

Die Umstellung während des SS 2020 von ausschließlich Präsenzprüfungen auf digitale Prüfungen ändert an der erforderlichen eigenständigen Leistungserbringung nichts. Erheblich geändert haben sich aber die Rahmenbedingungen für die Abhaltung von Prüfungen. Diese Änderungen basieren auf der Verordnung „Regelungen zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen“, vom 13.05.2020 https://mtbl.univie.ac.at/storage/media/mtbl02/2019_2020/2019_2020_97.pdf.

Digitale schriftliche Prüfungen werden ausschließlich über die Lernplattform Moodle abgewickelt.

Bitte beachten Sie folgende allgemeine Hinweise für die Prüfung:

- Absolvieren Sie einen Probetest, falls ein solcher angeboten wird.
- Achten Sie auf die konkreten Angaben und Vorgaben der LV-Leitung.
- Beachten und befolgen Sie unbedingt die Angaben zu den erlaubten Hilfsmitteln.
- Achten Sie auf Ihr Zeitmanagement bei der Prüfung.
- Planen Sie Zeit zur Abgabe der Prüfung ein.

Folgende studienrechtliche und formale Regelungen / Vorgaben sind an unserer SPL zu beachten:

Themen	Information der SPL24 – Internationale Entwicklung
Prüfungszeit	Die Arbeitszeit wird für jede Prüfung im VVZ angegeben. Erkundigen Sie sich im VVZ wie die Prüfungszeit festgelegt ist. Bei Problemen beim Herunter- oder Hochladen wenden Sie sich bitte sofort an die Fachaufsicht der Prüfung
Open book Prüfungen – Erlaubte Hilfsmittel	„Open book“ bedeutet, dass Sie zahlreiche Materialien zur Beantwortung der Frage heranziehen können. <ul style="list-style-type: none">• Bitte beachten sie genau auf die konkreten Angaben der LV Leitung, welche Hilfsmittel erlaubt sind und welche nicht.• Es gelten die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis (https://studienpraeses.univie.ac.at/infos-zum-studienrecht/sicherung-der-guten-wissenschaftlichen-praxis/plagiat/)• Das korrekte Zitieren ist Grundvoraussetzung für die Erreichung einer positiven Note (abgesehen von der Erreichung der notwendigen Punktezahl).• Falsches Zitieren wird in die Notengebung einberechnet.• Fehlendes Zitieren wird als Erschleichen einer Leistung betrachtet und führt zur Eintragung eines „X“ (Schummelvermerk).

	<ul style="list-style-type: none"> • Gemeinsam mit anderen Studierenden erarbeitete Arbeits- und Lernunterlagen, Fragenkataloge etc., die bei der Prüfung verwendet werden, müssen auf Nachfrage binnen 2 Tagen vorgelegt werden. Können diese nicht vorgelegt werden, wird bei identischen Texten von mehreren Studierenden von einer unerlaubten Zusammenarbeit ausgegangen und es wird ein „X“ eingetragen (Schummelvermerk).
„normale digitale Klausuren“ (nicht Open Book) – Umgang mit wortwörtlich auswendig gelernten Texten	<p>Achten Sie darauf, Ihre Antworten selbständig und zu formulieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei der reinen Wiedergabe von auswendig gelernten Passagen aus Lernunterlagen kann ein Plausibilitätscheck stattfinden, um zu eruieren, ob die Inhalte tatsächlich auswendig gelernt wurden oder ob von einem Plagiat auszugehen ist. <p>Achtung: Es besteht kein Recht auf einen Plausibilitätscheck. Ein Plausibilitätscheck ist zudem keine zusätzliche Prüfung („Nachprüfung“), sondern dient lediglich als Hilfestellung, um feststellen zu können, ob ein Erschleichen einer Prüfungsleistung vorliegt.</p>
Überprüfung auf Textgleichheiten	<p>Es können alle Prüfungsarbeiten z.B. mittels Turnitin auf Plagiate kontrolliert werden.</p>
Nicht erlaubte Hilfsmittel bei allen Arten von Prüfungen	<p>Folgende Vorkommnisse werden als Erschleichen einer Leistung gewertet und führen zur Eintragung eines „X“ (Schummelvermerk):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Jegliche Kommunikation mit anderen Studierenden während der Prüfung (persönlich, telefonisch, WhatsApp, Soziale Medien, usw.) • Ghostwriting (Prüfung oder einzelne Teilleistungen werden von anderen Personen geschrieben). • Aus dem Text erkennbare Collusion (Zusammenarbeit mehrerer Personen): identische Tippfehler, identische Tippfehler, gleiche Abschreibfehler, gleiche falsche Anwendung von Formeln etc. • Verwendung von gemeinsam mit anderen Studierenden erarbeiteten Lernunterlagen (sollte die LV Leitung die Verwendung von gemeinsamen Lernunterlagen erlauben, so ist es explizit anzugeben). • Identische Wiedergabe von Vorlesungsunterlagen (sollte die LV Leitung die Verwendung von gemeinsamen Lernunterlagen erlauben, so ist es explizit anzugeben). • Verwendung von Wikipedia (muss so angegeben werden)

Informationen zum Prozess des Eintrags eines „X“ (Schummelvermerk):

1. Die Lehrveranstaltungsleitung stellt beim Korrigieren der Prüfung fest, dass die Leistung **offensichtlich** nicht von der*dem Studierenden stammt. Die LV-Leitung informiert die*den Studierenden und die zuständige Studienprogrammleitung per Mail über die Eintragung eines „X“ (Schummelvermerk) im Sammelzeugnis inkl. einer kurzen Begründung, warum geschummelt wurde (Dokumentation des Sachverhalts).
2. Die Lehrveranstaltungsleitung hat den **Verdacht**, dass geschummelt wurde:
 - Variante a): Die*der Studierende wird zu einem Plausibilitätscheck innerhalb der Beurteilungsfrist vorgeladen (bevorzugt über ein Videokonferenz-Tool). Studierende, die sich

dem Plausibilitätscheck verweigern, bekommen ein „X“ eingetragen.

Nach dem stattgefundenen Plausibilitätscheck entscheidet die Lehrveranstaltungsleitung, ob ein „X“ eingetragen wird oder ob die Prüfung regulär beurteilt wird. Bei Eintragung eines „X“ wird die SPL verständigt und die Dokumentation des Sachverhalts übermittelt.

- Variante b): Die*der Studierende wird per E-Mail schriftlich zu einer Stellungnahme aufgefordert. Nach Erhalt der Stellungnahme entscheidet die Lehrveranstaltungsleitung über die Eintragung „X“, in diesem Fall wird die SPL verständigt und die Dokumentation des Sachverhalts übermittelt.